

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt. Die Verwendung eines beaufsichtigten Krestellers ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

In der Donau kann alternativ zum Angeln mit einer Handdaubel gedaubelt werden. Daubelnetze müssen eine Mindestmaschenweite von 4 cm im Geviert aufweisen.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Donau mit Nebengerinne und Gr. Krems: Zander 01.02. bis 31.05., Teiche Theiß: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05., Gesamtes Revier: Karpfen ab einer Gesamtlänge von 65 cm, **Hecht ab 100 cm** und alle Störarten ganzjährig.

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Im Donaustrom, im Ölhafen und im Kremsfluss stromab des Pumpwerks ist das Spinnfischen ganzjährig gestattet. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Wattfischen im Kremsfluss und im Donaustrom. Fischen vom Boot aus im Donaustrom, sowie mit dem Schlauchboot (Bellyboot) im Entlastungsgerinne bis zur Wehr.

Nach Aneignung des erlaubten Tages- oder Wochenlimits ist die Fischerei auf jene Fischart untersagt!

Im Stockgraben ist ab der Schwelle II bis zur westlichen Grenze das Fischen nur am Südufer erlaubt. Im Gerinne I darf ab der Schwelle II bis zur westlichen Grenze nur am Nordufer gefischt werden. Im Stockgraben ab der Grenze Eigenjagd Dr. Größwang und im Gerinne I westlich der Brücke, darf in der Zeit vom 01.08. bis 10.08. nicht gefischt werden.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).

Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Zur Ausübung der Fischerei im Donaustrom und Begleitgerinne darf ausnahmslos nur der unterhalb des asphaltierten Treppelweges liegende Wirtschaftsweg befahren werden!

Die Fischerei in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). Das Nachtfischen ist im Donaustrom, im Ölhafen und im Kremsfluss ab dem Pumpwerk stromabwärts am Südufer erlaubt.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband, Abhakmatte und ein Fischgerechtes

Wundversorgungsmittel sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken und Stegen. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von ungeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Haltern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen. Abtransport lebender Fische.

Teiche Theiß: ANFÜTTERN VERBOTEN!

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 25 Stück Karpfen oder Schleien und 15 Stück Raubfische wie Hechte, Zander und 15 Stück Bach- oder Regenbogenforellen, pro Jahr. Es dürfen pro Woche (Woche = Mo - So) zwei Raubfische, sowie pro Tag zwei aufzeichnungspflichtige Fische, jedoch pro Woche max. 4 Stück Karpfen, 4 Stück Schleien, 4 Stück Forellen und zusätzlich 10 Stück Weißfische, ausgenommen Köderfische angeeignet werden. Ein Huchen pro Jahr.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.), mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) und der Länge (in cm) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag, von einer Gattung der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Maßige Salmoniden, die nicht mit der Fliege gefangen wurden, müssen angeeignet werden (ausgenommen Schonzeit).

Die nicht aufzeichnungspflichtigen Fische sind auf der Rückseite der Fangstatistik mit Datum, Fischart und Anzahl bei Entnahme zu dokumentieren. Am Jahresende ist die Gesamtsumme der jeweiligen Fischart in die Gesamtfangstatistik einzutragen.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.